

22.04.96**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - AS - K - Wizu Punkt der 696. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1996

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur
Innovation

KOM(95) 688 endg.; Ratsdok. 4332/96

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zum Grünbuch allgemein

K
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 2)

1. Der Bundesrat begrüßt, daß es die Europäische Kommission mit der Vorlage des Grünbuchs zur Innovation unternommen hat, die Innovation und die Steigerung der Innovationsfähigkeit in Europa zu thematisieren, und hält eine weiterführende Diskussion zu den Ansätzen des Grünbuchs für erforderlich. Er sieht in dem Grünbuch eine umfangreiche, wenngleich besonders mit Bezug auf die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten nicht immer hinreichend differenzierte Analyse der auf diesem Gebiet bestehenden Probleme.

EU
Wi

2. Der Bundesrat begrüßt mit Nachdruck, daß die Kommission mit dem vorliegenden Grünbuch zur Innovation ein zentrales Thema der europäischen Volkswirtschaften aufgegriffen hat. Die darin enthaltenen Analysen zur Bedeutung von Innovationen, zu den bestehenden Hemmnissen und die daraus abgeleiteten Vorschläge für Aktionen stellen eine Basis für den von der Kommission eingeleiteten Konsultationsprozeß dar.

- EU
K
3. Der Bundesrat folgt der Kommission, wenn sie mit ihren Handlungsvorschlägen für die nationale und die gemeinschaftliche Ebene allgemein den Meinungsaustausch anregen möchte, soweit sie daraus nicht weitergehende Zuständigkeiten der Gemeinschaft für inhaltliche und organisatorische Fragen ableitet.
- EU
Wi
4. Der Bundesrat geht davon aus, daß sich als Ergebnis des dadurch angeregten Meinungsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips die auf Gemeinschaftsebene zu lösenden Aufgaben herauskristallisieren werden.
- Die erwarteten Stellungnahmen aus den Mitgliedstaaten können dazu dienen, die im Grünbuch enthaltenen Maßnahmenvorschläge zu überarbeiten. Dabei wird daran erinnert, daß die von der Kommission gewünschte öffentliche Diskussion das vorgegebene Beschluß- und Entscheidungsverfahren im Zusammenspiel von Kommission, Rat und Europäischem Parlament nicht ersetzen kann.
- EU
Wi
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 6)
5. Der Bundesrat weist allerdings darauf hin, daß die zentralen Akteure des Innovationsprozesses die Unternehmen selbst sind, bei dem der "technologische Faktor" ein zwar wichtiger, aber nicht der alleinige Faktor ist. Gleichwohl wird die Innovationsfähigkeit und -bereitschaft der Unternehmen von vielerlei anderen Faktoren nachhaltig beeinflusst.
- Der Bundesrat betont, daß die vorrangigen Aufgaben staatlicher Stellen die innovationsfreundliche Ausgestaltung von Rahmenbedingungen wie Rechtsordnung, Steuersystem, Wettbewerbsregeln und Bildungssystem sowie Weiterentwicklung einer innovationsfördernden Infrastruktur wie etwa der Forschungslandschaft, des Technologietransfers sowie der Informationsdienste sind.
- K
6. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, daß den Unternehmen auf dem Gebiet der Innovation entscheidende Verantwortung zukommt. Demgegenüber muß die öffentliche Hand in erster Linie dafür sorgen, daß günstige Rahmenbedingungen für die Entfaltung und Nutzung von Innovationen geschaffen werden.
- EU
K
7. Ohne sich der Analyse der Kommission in allen Punkten anzuschließen, ist auch der Bundesrat der Auffassung, daß die Anstrengungen auf dem Gebiet der Innovation in Europa verstärkt und optimiert werden sollten. Die Vorschläge der Kommission hierzu erscheinen grundsätzlich hilfreich, wenngleich es sich nur bei wenigen Maßnahmen um wirklich neue Ideen handelt.

- EU
K
8. Die Kommission verweist in ihrer Analyse zu Recht darauf, daß Europa bei den wissenschaftlichen Leistungen einen sehr guten Stand hat; entsprechend konzentrieren sich die vorgeschlagenen Maßnahmen auf die Probleme der Verwertung innovativer Erkenntnisse und Ideen. Der Bundesrat hält diese Gewichtung für angemessen; er unterstreicht jedoch, daß die Pflege und die Weiterentwicklung der leistungsfähigen Forschungslandschaft in Europa als eine essentielle Voraussetzung für weitere Erfolge auf dem Gebiet der Innovation nicht vernachlässigt werden darf.
- EU
Wi
9. Die Kommission greift in ihrem Papier eine Thematik auf, zu der in der Bundesrepublik Deutschland seit geraumer Zeit eine breite selbstkritische Diskussion geführt wird. Der Bundesrat ist bereit, die deutschen Erfahrungen in den europäischen Diskussionsprozeß aktiv und konstruktiv einzubringen und gleichzeitig an den Erfahrungen anderer zu partizipieren.
- Nach Auffassung des Bundesrates ist die Bestandsaufnahme jedoch nicht ausreichend und beachtet die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und Regionen noch zu wenig, um daraus derart vielfältige Einzelmaßnahmen ableiten zu können, wie durch die im Grünbuch aufgezeigten 13 Aktionslinien geschehen. Daher sollte der Konsultationsprozeß auch im Hinblick auf die Subsidiarität vor allem klarlegen, wofür die nationale bzw. regionale Ebene geeigneter erscheint. Die Kommission sollte sich dabei vorwiegend auf die Rolle des Moderators und Organisators des Informations- und Erfahrungsaustausches beschränken.
- EU
Wi
10. Der Bundesrat bedauert an dem vorliegenden Papier die unzureichende Qualität der deutschen Fassung. Außerdem sind einige Punkte so vage formuliert, daß eine Beurteilung nur schwer möglich ist.
- EU
Wi
11. Der Bundesrat stellt fest, daß im Grünbuch eine ausführliche Würdigung des Hauptinstrumentes "Rahmenprogramm" zum Innovationsgeschehen fehlt. Gerade mit dem Rahmenprogramm soll doch das Ziel der europäischen FuT-Politik, nämlich die wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der europäischen Industrie zu fördern und ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, erreicht werden.
- EU
Wi
12. Nach Ansicht des Bundesrates sind unter Beachtung der Subsidiarität folgende Themenfelder als prioritär zu sehen:
- Existenzgründungsförderung und Innovationsfinanzierung im Bereich der KMU
 - Vereinfachung von verwaltungstechnischen Formalitäten

- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Innovationsfinanzierung
- Förderung der Nutzung und des Schutzes Geistigen und gewerblichen Eigentums
- Aus- und Weiterbildung

Bemerkungen zu den Aktionslinien

EU
Wi

13. Der Bundesrat sieht es als notwendig an, auf folgende Punkte im einzelnen hinzuweisen:

- Zu Aktionslinie 1 (Erfassung technologischer Entwicklungen und technologische Zukunftsforschung):

EU
K

14. Der Bundesrat mißt der Technikfolgenabschätzung und der Prognose technologischer Entwicklungen große Bedeutung bei. Er ist jedoch der Auffassung, daß es nicht sinnvoll ist, dem Institut für technologische Zukunftsforschung (IPTS) in Sevilla die von der Kommission vorgeschlagene zentrale Funktion auf diesem Gebiet zuzuweisen. Statt dessen wird eine verstärkte Vernetzung empfohlen. Das IPTS sollte diesen Prozeß unterstützen, aber nicht die Rolle einer Zentralbehörde annehmen.

- Zu Aktionslinie 2 (Die Forschung stärker auf die Innovation ausrichten):

EU
Wi

15. Für den Bundesrat ist entscheidend, daß im Bereich der EU-Forschungsförderung wieder eine stärker an den Erfordernissen des Weltmarktes ausgerichtete strategische industrielle Orientierung erfolgen sollte. Der Bundesrat betrachtet es mit Sorge, daß Kohäsionsgesichtspunkte und nicht-industrielle Themenstellungen immer stärker bei der EU-FuT-Politik Berücksichtigung finden. Er empfiehlt daher mit Nachdruck, die FuT-Förderung der Gemeinschaft bei der Gestaltung des Fünften Rahmenprogramms stärker als bisher auf die Erhöhung der technologischen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu konzentrieren.

EU
K

16. Der Bundesrat betont jedoch, daß das Ziel der Innovationsförderung nicht zu einer verkürzten Sichtweise von Wissenschaft führen darf. Wissenschaft und Forschung sind unverzichtbare Voraussetzungen für Innovation, jedoch in vielen Bereichen zunächst zweckfrei und erkenntnisorientiert. Sie müssen unabhängig von möglichen Innovationserträgen weiterhin in ihrer ganzen Breite gefördert werden. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten

müssen sich daher bemühen, sowohl eine leistungsfähige Grundlagenforschung zu erhalten als auch einen daran anknüpfenden wirkungsvollen Technologietransfer und die unternehmerische Verwertung von Innovationen zu unterstützen.

- EU
K 17. In diesem Sinne unterstreicht der Bundesrat die Aufforderung der Kommission an einzelne Mitgliedstaaten, den Anteil des Bruttoinlandsprodukts, den sie für Forschung und Entwicklung aufwenden, wirksam zu erhöhen und dabei den Anteil der öffentlichen Ausgaben zugunsten von immateriellen Investitionen (Forschung und Entwicklung, Aus- und Weiterbildung) und Innovationen zu steigern, die Instrumente des Technologietransfers zu verbessern und die Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, insbesondere zwischen Forschungseinrichtungen und KMU, zu intensivieren. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Aufwendungen für Bildung, Forschung und Entwicklung von privater und öffentlicher Hand als Einheit gesehen werden müssen. Angesichts der notwendigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte werden Innovationsbeiträge von privater Hand in Zukunft eine zunehmende Rolle spielen müssen.
- EU
K 18. Der Vorschlag der Kommission, die Leitung von FTE-Vorhaben vermehrt technologisch ausgerichteten KMU zu übertragen, erscheint problematisch. Grundsätzlich muß einem Konsortium überlassen werden, welchem Mitglied es die Leitung eines Projekts überträgt.
- EU
K 19. Der Bundesrat hält eine konsequentere Verlaufsevaluation von FTE-Vorhaben für erforderlich und begrüßt den Vorschlag der Kommission, Kriterien in die Projektbewertung einzuführen, die das Innovationspotential eines Forschungsvorhabens auch über den Nutzen für die direkt Beteiligten hinaus erschließen sollen.
- EU
K 20. Der Bundesrat erkennt an, daß die Einrichtung von Task Forces zu ausgewählten Schlüsseltechnologien ein Instrument zur gezielten Förderung von Innovationen sein kann, und unterstützt die Überlegungen der Kommission, programmübergreifende Projekte als Pilotvorhaben durchzuführen, die die soziale und technologische Innovation in bürgernahen Bereichen miteinander verbinden.
- Wi 21. Der vorgeschlagenen pauschalen Ausweitung des Task Force-Ansatzes auf weitere Gebiete kann der Bundesrat aus gegenwärtiger Sicht nicht zustimmen. Hierzu müßten erst die Erfahrungen aus dem zu erwartenden Probe-
lauf von Task Forces aus den Aufstockungsmitteln abgewartet und bewertet werden.

- EU
K 22. Er hat auch Bedenken dagegen, im Blick auf das Fünfte Rahmenprogramm die Tätigkeit der Task Forces generell auszuweiten, weil bisher in den Task Forces die Teilnahmemöglichkeiten der Forschungseinrichtungen und der KMU eingeschränkt waren und der Einflußnahme starker Interessengruppierungen Vorschub geleistet wurde.

- Zu Aktionslinie 3 (Förderung von Aus- und Weiterbildung):

- EU
Wi 23. Der Bundesrat begrüßt, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Bedeutung der Humanressourcen für die Innovation anerkennt. Er betont aber, daß aus dem Informations- und Erfahrungsaustausch keine neuen, weitergehenden Zuständigkeiten der Gemeinschaft für inhaltliche und organisatorische Bildungsfragen außerhalb ihrer im EG-Vertrag verankerten Aufgaben und Befugnisse abgeleitet werden dürfen.

Der Bundesrat weist darauf hin, daß im Bereich neue Unterrichtsmedien ein internationaler Erfahrungsaustausch auch über die Grenzen der Union hinaus eine seit langem geübte Praxis ist, so daß es der Schaffung eines besonderen Europäischen Netzes nicht bedarf.

Der Bundesrat sieht keinen Bedarf für die Einrichtung einer europäischen Beobachtungsstelle für innovative Berufsausbildung. Diese Aufgabe gehört zum Zuständigkeitsspektrum des CEDEFOP. Die Errichtung einer kosten trächtigen neuen Einrichtung würde das angestrebte Ziel durch Zersplitterung eher behindern als fördern.

Der Bundesrat spricht sich gegen eine Einbindung von Bildungseinrichtungen und Berufsverbänden in das Anerkennungsverfahren von beruflichen und akademischen Abschlüssen aus, da dies der angestrebten Transparenz und Vereinfachung von Verfahren zuwiderlaufen würde.

- EU
Wi 24. Der Bundesrat fordert nachdrücklich den Verzicht auf die Einführung zusätzlicher Zulassungs- und Anerkennungsverfahren in Bereichen, in denen es keine staatlich reglementierten Berufzugangsvoraussetzungen gibt.

- EU
K 25. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, daß die Kommission den europäischen Wettbewerb jugendlicher Forscher auch in Zukunft unterstützt und finanziell noch attraktiver gestaltet, um zusätzliche Anreize für innovative Projekte zu schaffen.

- Zu Aktionslinie 4 (Begünstigung der Mobilität von Studenten und Wissenschaftlern):

- EU
K 26. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Förderung der Mobilität von Studenten und Wissenschaftlern einen wesentlichen Beitrag zur Innovationsförderung verspricht. Er empfiehlt daher, zusätzliche Mittel für Mobilitätsmaßnahmen bereitzustellen und die Mobilitätsprogramme SOKRATES und LEONARDO im Bildungsbereich und "Training and Mobility for Researchers" im Forschungsbereich stärker aufeinander abzustimmen.
- EU
K 27. Der Bundesrat hält es mit Blick auf die Förderung von Innovation für abträglich, bei der akademischen Ausbildung von der bisher geforderten Breite der Kenntnisse für einen Hochschulabschluß abzugehen, weil damit die berufliche Verwertbarkeit der Ausbildung in Frage gestellt wird. Der Bundesrat weist ausdrücklich darauf hin, daß eine weiterreichende Zuständigkeit der Gemeinschaft für die Anerkennung der akademischen Diplome nicht in Betracht gezogen werden darf. Bezüglich zusätzlicher Maßnahmen zur Erlangung beruflich verwertbarer Zusatz-Qualifikationen sieht der Bundesrat in der Bundesrepublik Deutschland keinen zusätzlichen Handlungsbedarf.
- EU
K 28. Der Bundesrat hält die Gründung einer Vereinigung früherer HCM- oder TMR-Stipendiaten für nicht zweckdienlich und empfiehlt dagegen, in regelmäßigen Abständen ehemalige Stipendiaten zu einem interdisziplinären Erfahrungsaustausch einzuladen.
- EU
K 29. Der Bundesrat hält die Bezeichnung "Europäische Forscher" für diejenigen Forscher, die in wesentlichem Umfang an Gemeinschaftsprogrammen beteiligt waren, für nicht sachgerecht. Maßgeblich für Auszeichnungen müssen die Inhalte der Forschungsaktivitäten sein, nicht dagegen die Quellen der Finanzierung oder die Forschungsorganisation.
- EU
K 30. Der Bundesrat stellt fest, daß in der Bundesrepublik Deutschland bei der Besetzung von Führungspositionen in nationalen und regionalen Forschungs- und Entwicklungszentren generell die Kompetenz der Bewerberinnen und Bewerber und nicht ihre Staatsangehörigkeit für die Einstellung maßgeblich ist. Von diesem Prinzip darf es keine Abstriche geben, um entsprechend der Anregung der Kommission die Zahl von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten in entsprechenden Positionen zu steigern.

- Zu Aktionslinie 5 (Verbreitung der Kenntnis des Nutzens der Innovation):

EU
Wi

31. Die Kommission stellt mit Recht fest, daß es bei der Umsetzung von Innovationen auch entscheidend auf die Aufgeschlossenheit der Öffentlichkeit ankommt.

Die Kommission sollte verstärkt den Wert der im Dritten Rahmenprogramm gelaufenen und schon abgeschlossenen Projekte sowie der im Vierten Rahmenprogramm laufenden Projekte für das tägliche Leben der Menschen aufzeigen. Dies sollte die Rahmenprogramme künftig zwingend begleiten.

- Zu Aktionslinien 6 und 12 (Verbesserung der Innovationsfinanzierung; Innovationsförderung in Unternehmen, vor allem in KMU, und Verstärkung der regionalen Dimension der Innovation):

EU
Wi

32. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß nicht das Vorhandensein privaten Kapitals das Problem ist, sondern die mangelnde Bereitschaft, dieses in risikobehaftete Projekte zu leiten. Dazu bedarf es vor allem steuerlicher Anreize.

Der Bundesrat weist hinsichtlich der Schaffung einer europäischen Börse für innovative technologie-orientierte Unternehmen nach dem Vorbild der NASDAQ auf seinen Beschluß vom 22.03.1996 - BR-Drucksache 802/95 (Beschluß) - hin.

KMU-orientierte Wirtschafts- und Technologieförderung sehen die Länder aufgrund der dabei notwendigen Orts- und Unternehmensnähe in erster Linie als nationale bzw. regionale Aufgabe an. Hier existiert schon eine Palette effizienter Maßnahmen. Hierzu gehört auch ein gewachsenes Netz an Beratungsstellen, so daß zusätzliche "zentrale Anlaufstellen" entbehrlich sind.

EU
Wi

33. Der Bundesrat sieht angesichts entsprechender nationaler wie regionaler Programme zur Förderung der Gründung neuer innovativer Unternehmen keinen Bedarf an diesbezüglichen zusätzlichen Programmen auf europäischer Ebene.

Der Bundesrat bezweifelt ferner, daß die Kommission nennenswerte Unterstützung bei der Ausarbeitung regionaler Innovationspolitiken leisten kann und sollte; ebenso gehören Kurse für regionale Akteure in Innovationspolitik nicht zum Aufgabengebiet der Kommission.

- Zu Aktionslinie 7 (Schaffung vorteilhafter steuerlicher Bedingungen für Innovation):

- EU
Wi 34. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, die unterschiedliche Besteuerung von FuE-Ausgaben in Europa in einer Studie darzustellen. Nach Möglichkeit sollte auch auf die Besteuerung bei internationalen Hauptkonkurrenten außerhalb der Gemeinschaft eingegangen werden.
- EU
K 35. Die Intention der Kommission, vorteilhafte steuerliche Bedingungen für Forschung und Innovation in Europa zu unterstützen, wird grundsätzlich begrüßt.
- EU
Wi 36. Nach Auffassung des Bundesrates sind neben der Schaffung innovationsfreundlicher steuerlicher Rahmenbedingungen gezielte Steuervergünstigungen anzustreben, zu denen auch steuerliche Anreize für Risikokapitalanleger und steuerliche Erleichterungen für FuE-Aufwendungen gehören.
- EU
K 37. In diesem Zusammenhang sind jedoch nicht nur die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Unternehmen in Betracht zu ziehen, sondern auch die die Forschung betreffenden Steuervorschriften für Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

- Zu Aktionslinie 8 (Förderung des Geistigen und gewerblichen Eigentums):

- EU
Wi 38. Der Bundesrat begrüßt, daß die Kommission die wichtige Rolle des geistigen Eigentums der gewerblichen Schutzrechte anerkannt hat und den Kampf gegen die Produktpiraterie verstärken will.
- EU
K 39. Der Bundesrat hält es im Blick auf die mit der Forschung verbundene Innovation für dringend geboten, daß das geplante Übereinkommen über das Gemeinschaftspatent ratifiziert und in nationales Recht umgesetzt wird.
- EU
Wi 40. Zur Verbesserung des Patentsystems ist nach Auffassung des Bundesrates eine Senkung der Verfahrenskosten für europäische gewerbliche Schutzrechte erforderlich.
- EU
K 41. Hierzu spricht er sich nachdrücklich dafür aus, mit der Möglichkeit der Erteilung eines Gemeinschaftspatents die Kosten für das Patentverfahren zu

senken, um vergleichbare Verhältnisse mit denen in den USA und in Japan zu schaffen.

EU
K 42. Der Bundesrat empfiehlt, nicht nur die KMU bezüglich der Nutzung von Patenten und Gebrauchsmustern zu fördern, sondern auch die Wissenschaftler in den verschiedenen Forschungseinrichtungen darin zu unterstützen, Strategien für den Erwerb von Patenten und den Schutz des geistigen Eigentums zu entwickeln. Aufgrund der in der Bundesrepublik Deutschland gewonnenen positiven Erfahrungen sollte die Initiative der Kommission aufgegriffen und auch auf Gemeinschaftsebene eine Pilotmaßnahme zur Gründung von Unternehmen durch Angehörige aus Hochschulen und Forschungsinstituten durchgeführt werden.

EU
Wi 43. Der Bundesrat unterstreicht die Bedeutung der Einbeziehung der Thematik "Wissen über Patente, über die Nutzungsmöglichkeiten sowie den Nutzen von Patentinformationen" in die Bildungssysteme, insbesondere im ingenieurwissenschaftlichen Bereich.

- Zu Aktionslinie 9 (Vereinfachung der verwaltungstechnischen Formalitäten):

EU
Wi 44. Der Bundesrat begrüßt - unter Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes - die Maßnahmen innerhalb der Kommission selbst zur Vereinfachung von Verfahren und Formalitäten, die zu einer größeren Effizienz insbesondere im Bereich der EU-FuT-Förderung führen.

Der Bundesrat schlägt vor, die mit dem Vierten Rahmenprogramm eingeschlagenen Verfahrensverbesserungen fortzusetzen und fortzuentwickeln.

EU
K 45. Er fordert die Kommission dementsprechend auf, nachhaltig alle Bemühungen zu verstärken, um die verwaltungstechnischen Modalitäten zur Teilnahme an den spezifischen Programmen im Vierten Rahmenprogramm zu vereinfachen. Auf die Einrichtung neuer Anlaufstellen sollte verzichtet werden.

- Zu Aktionslinie 11 (Entwicklung der Wirtschaftsinformation):

EU
K 46. Der Bundesrat betont, daß es in der Bundesrepublik Deutschland bereits einen umfangreichen und vielfach strukturierten Technologietransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft gibt. Er begrüßt aber die Anregung der Kommission, auf gemeinschaftlicher Ebene einen noch intensiveren Meinungsaustausch über eine effizientere Zusammenarbeit zwischen Hoch-

schulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen beim Technologietransfer zu fördern, wobei keine neuen Einrichtungen geschaffen, sondern vielmehr die vorhandenen Instrumentarien verbessert werden sollen.

- Zu Aktionslinie 12 (Innovationsförderung in Unternehmen, vor allem in KMU, und der Verstärkung der regionalen Dimension der Innovation):

EU
K 47. Der Bundesrat empfiehlt als Beitrag zur Aktivierung des Innovationspotentials in Europa, auch durch den Einsatz von Strukturfondsmitteln eine zeitlich befristete Beschäftigung arbeitsloser Hochschulabsolventen als Innovationsassistenten in Unternehmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Europäischen Regionalfonds zu ermöglichen.

- Zu Aktionslinie 13 (Erneuerung der staatlichen Maßnahmen zugunsten von Innovationen):

EU
K 48. Der Bundesrat stimmt der Einschätzung der Kommission über die sich verändernde Rolle des Staates bei der Förderung von Innovationen im privaten und öffentlichen Bereich zu und spricht sich nachdrücklich für eine Verlagerung von der direkten zur indirekten Förderung, für eine Deregulierung der Maßnahmen und für eine Konzertierung mit den Sozialpartnern und Unternehmen aus.

EU
K 49. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, daß für Fortschritt und Innovation eine gute Ausbildung der Menschen in der Europäischen Union notwendig ist. Dies ist nach dem Prinzip der Subsidiarität und nach den Artikeln 126, 127 EGV zunächst Aufgabe der Mitgliedstaaten. Die Gemeinschaft kann diese Verantwortung mit ihren Bildungs- und Mobilitätsprogrammen lediglich unterstützen.

EU
K 50. Zu vielen Einzelmaßnahmen, die das Grünbuch für den Bildungsbereich vorschlägt, verweist der Bundesrat auf seine grundsätzliche Stellungnahme zum Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur allgemeinen und beruflichen Bildung "Lehren und Lernen" - BR-Drucksache 906/95 (Beschluß) - vom 1. März 1996. Ergänzend wird daran erinnert, daß die Länder, die in der Bundesrepublik Deutschland weitgehend für die Inhalte und die Organisation des Bildungswesens verantwortlich sind, den Erfordernissen der Innovation im Rahmen ihrer jeweiligen bildungspolitischen Vorgaben Rechnung tragen.

EU
K 51. Der Bundesrat hält Verfahren für erforderlich, die besser als bisher die schnelle Anpassung des Berufsbildungssystems an den wirtschaftlichen Wandel

erlauben. Er warnt aber vor Konzepten der Berufsbildung, die allein darauf gerichtet sind, kurzfristig verwertbare Qualifikationen zu vermitteln. Erforderlich bleibt eine berufliche Erstausbildung, die es jungen Menschen erlaubt, sich mit ihrem Beruf zu identifizieren, und die zur beruflichen Weiterbildung befähigt und anregt.

- EU
K 52. Der Bundesrat unterstreicht, daß die Praxisnähe zu den Betrieben in der Bundesrepublik Deutschland durch das vielfältige System der beruflichen Bildungseinrichtungen gewährleistet ist. Die Akzeptanz ist nicht zu beklagen. Die Nachfrage von Ausbildungsgängen und Ausbildungsformen ist allerdings abhängig von den allgemeinen beschäftigungspolitischen Erwartungen.
- EU
K 53. Der Bundesrat unterstreicht das Erfordernis, bei der Anerkennung von Abschlüssen mehr Information und Transparenz walten zu lassen.
- EU
K 54. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Abfassung der deutschen Stellungnahme zum Grünbuch der Kommission zur Innovation die obenstehenden Voten zu berücksichtigen.

B

55. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik
empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.